



Aktenzeichen: 6041-0158/2025-0001 Ref\_44  
Datum: 12.12.2025  
Projekt-Nr.: 71028

Kurfürstliches Palais  
Willy-Brandt-Platz 3  
54290 Trier  
Telefon 0651 9494-0  
Telefax 0651 9494-170  
[poststelle@add.rlp.de](mailto:poststelle@add.rlp.de)  
[www.add.rlp.de](http://www.add.rlp.de)

# Plangenehmigung

**(§ 41 Abs. Abs. 4 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG))**

## Vereinfachte Flurbereinigung Leuktal

Ortsgemeinden Trassem, Freudenburg, Kirf, Merzkirchen, Kastel-Staadt und Serrig  
Stadt Saarburg

Verbandsgemeinde Saarburg-Kell  
Landkreis Trier-Saarburg

## **I. Entscheidungen**

Der **Wege- und Gewässerplan** mit landschaftspflegerischem Begleitplan der **Vereinfachten Flurbereinigung Leuktal**, Landkreis Trier-Saarburg (im folgenden "Plan" genannt), wird mit den in diesem Beschluss in Nr. I, Nr. II.1 und Nr. III bis Nr. V. aufgeführten Regelungen, Auflagen und Bestimmungen **genehmigt**.

## **II. Plan**

Gegenstand der Plangenehmigung sind die in den Planunterlagen dargestellten und beschriebenen gemeinschaftlichen Anlagen der Teilnehmergemeinschaft sowie öffentlichen Anlagen (gem. Nr. II. 1.1 bis 1.3 dieser Genehmigung).

Der Plangenehmigungsbereich erstreckt sich auf das Gebiet der Vereinfachten Flurbereinigung Leuktal.

Der Plan besteht aus den folgenden Bestandteilen und Anlagen:

### **1. Bestandteile, die an der Plangenehmigung teilnehmen:**

- 1.1 Karte zum Plan im Maßstab 1: 5.000
- 1.2 Verzeichnis der Festsetzungen
- 1.3 Erläuterungsbericht

### **2. Anlagen, die nicht an der Plangenehmigung teilnehmen:**

- 2.1 Beiheft 1 – Verhandlungen, Vereinbarungen und Gutachten
- 2.2 Beiheft 2 – Nicht an der Plangenehmigung teilnehmende Planungen Dritter
- 2.3 Beiheft 3 – Landespflegerisches Beiheft
- 2.4 Beiheft 4 – Wasserwirtschaftliches Beiheft
- 2.5 Beiheft 5 – Massen- und Kostenermittlungen

### **III. Wasserrechtliche und naturschutzrechtliche Regelungen**

#### **1. Erlaubnisse für die Benutzung von Gewässern**

Die für die Benutzung von Gewässern vorgesehenen Erlaubnisse gemäß § 19 Abs.1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) werden entsprechend den Regelungen in Nr. II.1 und II.2 erteilt. Die zuständige Wasserbehörde hat ihr Einvernehmen nach § 19 Abs. 3 WHG erteilt.

#### **2. Sicherung der landespflegerischen Kompensationsmaßnahmen**

Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind nach § 15 Abs. 4 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetzes - BNatSchG) funktionsgerecht zu unterhalten und rechtlich zu sichern.

Das jeweilige Entwicklungsziel der Kompensationsmaßnahmen ist im Erläuterungsbericht und im Verzeichnis der Festsetzungen (Nr. II.1.2) beschrieben. Für das Erreichen des Entwicklungsziels ist ein Zeitraum von drei bis fünf Jahren vorgesehen (Herstellungs- und Entwicklungspflege, § 3 Abs. 6 Nr. 1 LKompVO). Die Kompensationsmaßnahmen sind spätestens drei Jahre nach Eingriffsbeginn herzustellen. Der Abschluss der Herstellung der Maßnahmen und das Erreichen des Entwicklungszieles sind der Oberen Flurbereinigungsbehörde anzuzeigen.

Die rechtliche Sicherung der Kompensationsmaßnahmen erfolgt über den Flurbereinigungsplan. Das Entwicklungsziel der Kompensationsmaßnahmen ist dauerhaft aufrechthzerhalten. Details für die Unterhaltungspflege werden im Flurbereinigungsplan (Pflege- und Entwicklungsplan) geregelt und dem Rechtsnachfolger mitgeteilt (§ 3 Abs. 6 Nr. 2 LKompVO).

#### **3. Genehmigung nach der Landesverordnung über den Naturpark Saar-Hunsrück**

Die Genehmigung nach § 5 Abs. 1 der Landesverordnung über den „Naturpark Saar-Hunsrück“ wird nach Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde (Kreisverwaltung Trier-Saarburg) vom 04.04.2024 gemäß § 5 Abs. 4 der Landesverordnung durch diesen Plangenehmigungsbeschluss ersetzt.

#### **4. Ausnahmegenehmigung gemäß § 30 BNatSchG**

Für die geringfügige Beeinträchtigung des nach § 15 LNatSchG bzw. § 30 BNatSchG geschützten Grünlands durch die Wegebaumaßnahme 350 wird mit Zustimmung der Oberen und Unteren Naturschutzbehörden eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG erteilt. Die Beeinträchtigungen werden durch die Landespflegemaßnahme 703 (Neuanlage artenreiches Grünland) funktional ausgeglichen.

### **IV. Nebenbestimmungen (Auflagen, Bedingungen, Befristungen)**

1. Die Maßnahme 703 ist mittels Mahdgutübertragung anzulegen. Das Entwicklungsziel dieser Fläche mit der erforderlichen Artenzusammensetzung ist 2 Jahre nach Ansaat zu überprüfen und bei Nichterreichen eine Nachsaat vorzunehmen. Nach Erreichen des Entwicklungsziels wird der Zustand vom Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Mosel im LANIS dokumentiert.
2. Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Artengruppe der Fledermäuse durch Freistellungsmaßnahmen im Wald ist eine Ökologische Baubegleitung zu bestellen. Bei Bedarf ist eine Besatzkontrolle von Baumhöhlen durchzuführen.

### **V. Hinweise**

1. Die genehmigten Bestandteile des Planes können online unter [www.dlr.rlp.de](http://www.dlr.rlp.de) unter *Direkt zu > Bodenordnungsverfahren* unter der Auswahl des Verfahrens eingesehen werden.
2. Durch die Plangenehmigung wird die Zulässigkeit der Vorhaben einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihnen berührten öffentlichen Belange festgestellt. Neben der Plangenehmigung sind an-

dere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich.

3. Durch die Plangenehmigung werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen den Trägern der Vorhaben und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt.
4. Die Plangenehmigung greift nicht in Privatrechte ein und richtet sich nicht an den einzelnen Beteiligten.
5. Der Plan tritt außer Kraft, wenn nicht innerhalb von 5 Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit der Plangenehmigung mit seiner Durchführung begonnen wird. Maßgebend für den Eintritt der Unanfechtbarkeit ist der Zeitpunkt, zu dem der Plan gegenüber dem letzten Anfechtungsberechtigten unanfechtbar geworden ist.
6. Die Plangenehmigung umfasst auch die nach § 68 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (WHG) der Plangenehmigung unterliegenden wasserbaulichen Maßnahmen.
7. Bei der Ausführung des Planes sind die einschlägigen DIN- und Bauvorschriften, die allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie die jeweiligen Prüfbemerkungen zu beachten. Daneben sind – unbeschadet der verfahrensrechtlichen Regelungen des § 84 LBauO – die materiell-rechtlichen Vorschriften der LBauO sowie die dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften und die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Berufsgenossenschaft zu beachten.
8. Die Unterhaltung von in der Flurbereinigung unverändert beibehaltenen Straßen, Wirtschaftswegen und Anlagen bleibt unberührt. Die neugeschaffenen oder ausgebauten Wirtschaftswege und Anlagen sind nach Abschluss der Arbeiten und Übernahme durch die Ortsgemeinde unter Hinweis auf § 68 Abs. 2 der Gemeindeordnung (GemO) durch die jeweils zuständige Ortsgemeinde bzw. Verbandsgemeinde im Auftrag der Ortsgemeinde zu unterhalten. Die Flurbereinigungsbehörde bestimmt den Zeitpunkt des Übergangs der Unterhaltung im Flurbereinigungsplan.
9. Die Unterhaltung natürlich fließender Gewässer und ihrer Ufer sowie der Umfang der Unterhaltung richten sich nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen,

insbesondere des Wasserhaushaltsgesetzes und des Landeswassergesetzes (§§ 39, 40, 41 WHG sowie §§ 34, 35, 40 LWG). Gemäß § 35 Abs. 1 LWG obliegt die Unterhaltung natürlich fließender Gewässer III. Ordnung den kreisfreien Städten, verbandsfreien Gemeinden bzw. den Verbandsgemeinden. Unter Hinweis auf § 42 FlurbG wird die gesetzliche Unterhaltungspflicht an den natürlich fließenden Gewässern auch durch vorgesehene Maßnahmen und Anlagen durch die Teilnehmergemeinschaft nicht berührt. Auch für eine nur übergangsweise eintretende Unterhaltungspflicht der Teilnehmergemeinschaft an den von ihr ausgebauten, veränderten oder verlegten natürlich fließenden Gewässern besteht kein Grund, da an diesen und an den neuen natürlich fließenden Gewässern kraft Gesetzes von vornherein die Verbandsgemeinde bzw. Stadt unterhaltungsverpflichtet ist. Bei Neubau eines natürlich fließenden Gewässers III. Ordnung gilt der Abnahmetermin als Zeitpunkt für den Beginn der gesetzlichen Unterhaltungspflicht. Den Abnahmetermin bestimmt die Flurbereinigungsbehörde. Die Unterhaltung künstlich fließender Gewässer wird durch den Flurbereinigungsplan geregelt (§ 35 Abs. 4 LWG).

10. Wegebau- und Erdarbeiten sind spätestens 2 Wochen vor Beginn der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie in Trier bekannt zu geben. Werden bei Erdarbeiten Kulturdenkmäler wie z.B. alte Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen oder andere Funde (Scherben, Steingeräte, Werkzeuge, Skelettreste) entdeckt, sind diese von den ausführenden Firmen bzw. vom Verband der Teilnehmergemeinschaften unverzüglich der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie – Abteilung Erdgeschichte in Koblenz, Niederberger Höhe 1, 56077 Koblenz und der Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier, Weimarer Allee 1 sowie der Direktion Landesdenkmalpflege in Mainz, Schillerstraße 44, 55116 Mainz anzugeben. Diese archäologischen Objekte unterliegen entsprechend § 17 des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) der Anzeigepflicht. Die ausführenden Baufirmen sind eindringlich auf die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes in der zurzeit gültigen Fassung hinzuweisen. Danach ist jeder zutage kommende, archäologische Fund unverzüglich

zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern. Sofern Kampfmittelsondierungen erforderlich werden, soll rechtzeitig eine Abstimmung mit der Generaldirektion Kulturelles Erbe vorgenommen werden.

11. Baustoffe und Bauteile müssen so beschaffen sein, dass die Anlagen sicher den inneren und äußeren physikalischen und chemischen Angriffen des Wassers, des Bodens und der Luft standhalten, und dass die einzelnen Werkstoffe einander und die Umwelt nicht schädlich beeinflussen können.
12. Beim Auf- und Einbringen von Materialien auf oder in den Boden sind besonders die Vorgaben des Abschnittes 2 der Bundes- Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) in der ab 01.08.2023 geltenden Neufassung und DIN 19731 (Verwertung von Bodenmaterial) und die gesetzlichen Vorgaben des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) sowie der Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV) zu beachten. Die dort beschriebenen Anforderungen sind im Rahmen des Bodenordnungsverfahrens verbindlich zu machen.
13. Die Sicherheitsbestimmungen und Bauvorgaben sowie Auflagen aus deren Schutzbestimmungen bei der Durchführung von Maßnahmen im Bereich von Ver- und Entsorgungsleitungen sind einzuhalten. Des Weiteren sind Anzeigefristen vor Bautätigkeiten gegenüber dem jeweiligen Träger einzuhalten.
14. Für die Ansaat von Flächen bzw. Pflanzung von Gehölzen ist gebietseigenes Saatgut und Pflanzmaterial i.S. des § 40 BNatSchG zu verwenden. Das Herkunftsgebiet ist durch Zertifikat nachzuweisen oder die Ansaat durch z.B. Mahdgutübertragung von lokalen Spenderflächen vorzunehmen.

### Begründung

#### **1. Sachverhalt**

Das Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Leuktal wurde am 28.12.2006 durch Beschluss des Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum (DLR) Mosel gemäß § 86 des

Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) angeordnet. Mit dem Teilungsbeschluss vom 21.03.2011 wurde das Verfahrensgebiet durch die Abtrennung des Teilgebietes „Brühl“ gemäß § 8 Abs. 3 geteilt. Mit Beschluss vom 11.01.2011 wurde das Verfahrensgebiet gemäß § 8 Abs. 1 FlurbG geringfügig und mit Beschluss vom 19.01.2024 gemäß § 8 Abs. 2 FlurbG erheblich geändert. Die Beschlüsse sind unanfechtbar.

Das DLR Mosel hat auf der Grundlage der allgemeinen Grundsätze für die zweckmäßige Neugestaltung des Verfahrensgebietes gemäß § 37 FlurbG den Plan im Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergemeinschaft der Vereinfachten Flurbereinigung Leuktal aufgestellt.

Die landespflgerischen Belange wurden mit der Unteren Naturschutzbehörde (Kreisverwaltung Trier-Saarburg) und Oberen Naturschutzbehörde (Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord), die wasserwirtschaftlichen Belange mit der Unteren Wasserbehörde (Kreisverwaltung Trier-Saarburg) und der Oberen Wasserbehörde (Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord - Regionalstelle für Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz in Trier) abgestimmt.

Das abschließende Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergemeinschaft wurde in der Sitzung am 28.02.2024 hergestellt.

Die nach dem Rundschreiben des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau vom 29.11.2023 vorgeschriebene Beteiligung der nach Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz anerkannten Naturschutzvereinigungen erfolgte mit Schreiben vom 02.05.2024.

Beteiligt wurden:

1. Naturschutzbund Deutschland (NABU) Landesverband Rheinland-Pfalz e. V., Postfach 1647, 55006 Mainz

2. Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Rheinland-Pfalz e. V., Postfach 1565, 55005 Mainz
3. POLLICIA, Verein für Naturforschung und Landespflege e. V., Erfurter Str. 7, 67433 Neustadt a. d. Weinstraße
4. Gesellschaft für Naturschutz und Ornithologie Rheinland-Pfalz e.V. (GNOR), Osteinstraße 7-9, 55118 Mainz
5. Landesjagdverband Rheinland-Pfalz e. V., Postfach 27, 55453 Gensingen
6. Landesfischereiverband Rheinland-Pfalz e. V., Gaulsheimer Straße 11a, 55437 Ockenheim
7. Landes-Aktions-Gemeinschaft Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz e. V., Kirchenstraße 13, 67823 Obermoschel
8. NaturFreunde Rheinland-Pfalz e.V. Verband für Umweltschutz, sanften Tourismus, Sport und Kultur, Ebertstraße 22, 67063 Ludwigshafen
9. Deutscher Gebirgs- und Wanderverein, Landesverband Rheinland-Pfalz e. V., Fröbelstraße 24, 67433 Neustadt a. d. Weinstraße
10. Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Landesverband Rheinland-Pfalz e. V., Kirchenstraße 13, 67823 Obermoschel

Anregungen und Bedenken wurden nicht vorgebracht.

Der Plan wurde im Einvernehmen mit den Trägern öffentlicher Belange einschließlich der landwirtschaftlichen Berufsvertretung aufgestellt.

Danach ist der Plan mit den Unterlagen der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion gem. § 41 Abs. 4 FlurbG zur Plangenehmigung vorgelegt worden.

## **2. Gründe**

Diese Genehmigung wird von der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion als zuständige Obere Flurbereinigungsbehörde erlassen. Rechtsgrundlage für den Beschluss ist § 41 Abs. 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG).

Die Voraussetzungen für den Erlass der Plangenehmigung, mit der

- Herstellung des Benehmens mit dem Vorstand der Teilnehmergemeinschaft der Vereinfachten Flurbereinigung Leuktal nach § 41 Abs. 1 FlurbG
- Beteiligung der Träger öffentlicher Belange einschließlich der landwirtschaftlichen Berufsvertretung nach § 41 und der Annahme, dass mit Einwendungen nicht zu rechnen ist
- Prüfung der Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des Netzes NATURA 2000 nach § 34 BNatSchG
- Prüfung der Betroffenheit des besonderen Artenschutzes nach § 44 BNatSchG
- allgemeinen Vorprüfung zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

sind gegeben.

### **Prüfung der Umweltauwirkungen**

Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion hat am 16.10.2025 eine Vorprüfung zur Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt (§ 7 UVPG) und festgestellt, dass hinsichtlich der zu prüfenden Kriterien gemäß Anlage 3 zum UVPG durch die geplanten Ausbaumaßnahmen der Teilnehmergemeinschaft keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind. Die Umweltauwirkungen im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge im Sinne der §§ 1 -3 des UVPG wurden bei der Entscheidung über die Zulassung des Vorhabens berücksichtigt. Auf eine vertiefte Untersuchung der Umweltverträglichkeit gemäß § 5 (2) UVPG kann aufgrund der Vorprüfung verzichtet werden. Der Verzicht auf die Durchführung einer UVP wurde online unter <https://add.rlp.de/service/bekanntmachungen> sowie auf der UVP-Plattform der Länder ([www.uvp-verbund.de](http://www.uvp-verbund.de)) öffentlich bekannt gemacht.

Durch das Flurbereinigungsverfahren sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele von NATURA 2000-Gebieten zu erwarten. Die Verträglichkeit der geplanten Maßnahmen ist unter Berücksichtigung der vorgegebenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen gegeben.

Die Artenschutzprüfung hat unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen ergeben, dass der Plan mit den Artenschutzbestimmungen verträglich ist. Die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt.

Nach Durchführung aller landespflegerischen Maßnahmen ist zu erwarten, dass alle Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft ausgeglichen oder ersetzt sind.

**Anregungen und Bedenken von Trägern öffentlicher Belange und der landwirtschaftlichen Berufsvertretung:**

Die Untere Naturschutzbehörde (Kreisverwaltung Trier-Saarburg) bringt mit Schreiben vom 15.08.2025 unter Bezug auf die Abstimmungsniederschrift vom 04.04.2024 Folgendes vor:

1. *Der Anlage des Weges 350 wurde in der Abstimmung am 04.04.2024 zugestimmt. Der Ersatz erfolgt durch eine Neueinsaat von artenreichem Grünland (Maßnahme. 703) auf einer Ackerfläche in unmittelbarer Nähe. Hier sollte vorrangig eine Entwicklung durch Mahdgutübertragung (z.B. bei Heudrusch-Verfahren) erfolgen und im Hinblick auf die Neuentwicklung einer § 15 Fläche auf ehemaligem Ackerstandort evaluiert werden. Ggf. sind zusätzliche Maßnahmen erforderlich, wenn sich die erforderliche Artenzusammensetzung nach 2 Jahren nicht deutlich erkennbar einstellt.*
2. *Wenn bei der Trassenfreistellung des Waldweges Nr. 331 die in der Artenschutzprüfung und im Verzeichnis der Festsetzungen (VdF) genannten Vermeidungsmaßnahmen beachtet werden, sind für die aufgeführten FFH-Arten (Fledermäuse) keine negativen Auswirkungen zu erwarten.*

Zu 1.) Dem Vorbringen wird unter IV Ziffer 1. dieser Plangenehmigung Rechnung getragen.

Zu 2.) Dem Vorbringen wird unter IV Ziffer 2 dieser Plangenehmigung sowie durch die besondere Regelung im Verzeichnis der Festsetzungen (VdF) Rechnung getragen.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch bei der

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion  
Willy-Brandt-Platz 3  
54290 Trier

schriftlich, in elektronischer Form nach § 3 a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, schriftformersetzend nach § 3 a Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und § 9 a Abs. 5 des Onlinezugangsgesetzes oder zur Niederschrift erhoben werden.

Im Auftrag

gez. Jan Schwarz  
(Obervermessungsrat)

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.